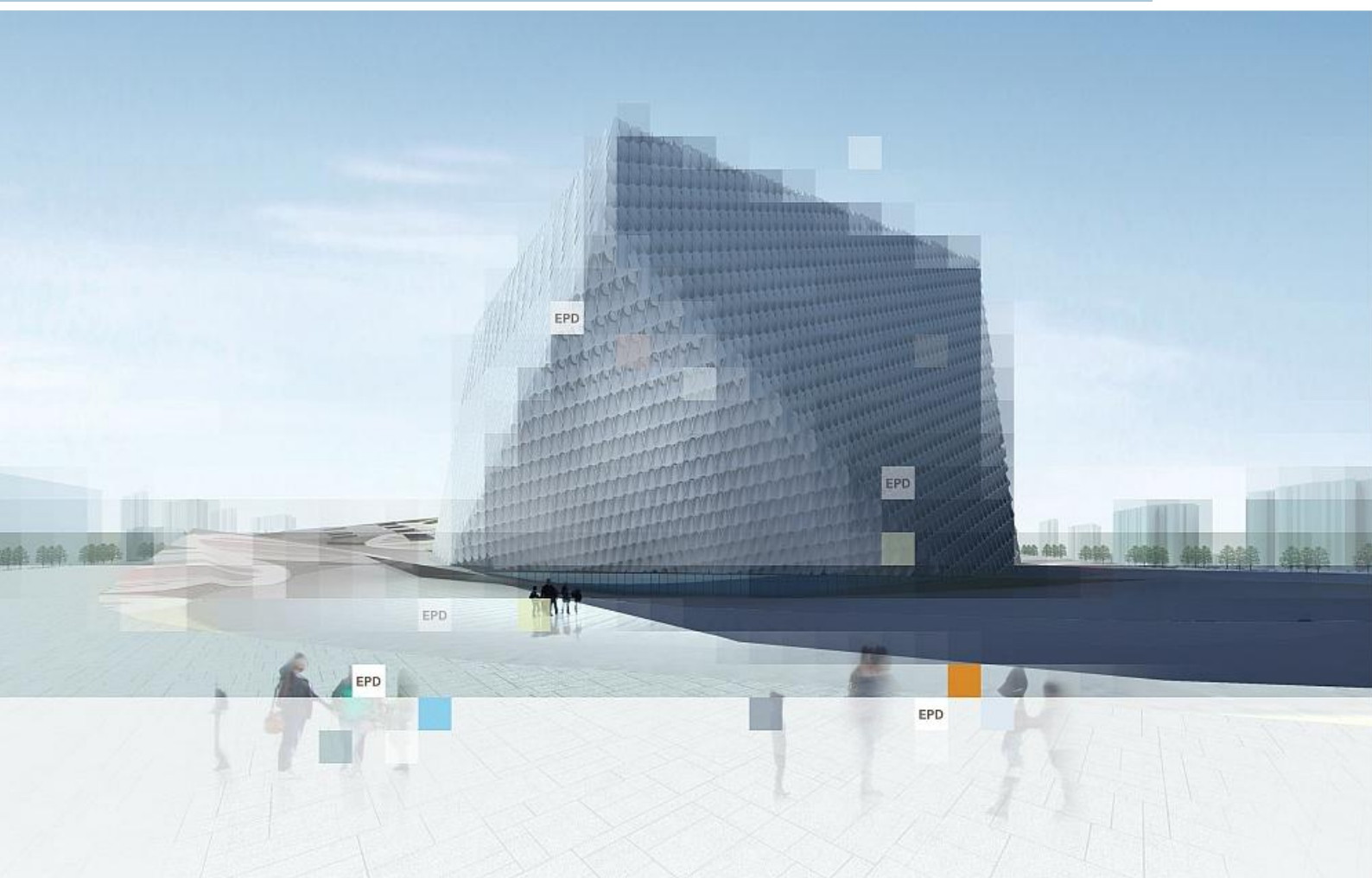


Die Erstellung von Umwelt-Produktdeklarationen (EPD)

Allgemeine EPD-Programmanleitung des Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)

Version 1.1

www.bau-umwelt.de



Impressum:

Herausgeber:

Institut Bauen und Umwelt e.V.
Panoramastraße 1
10178 Berlin

Nachverfolgung der Versionen

Version	Kommentar	Stand
1.0	Grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung mit Implementierung der neu erstellten Verifizierungsordnung sowie Umbenennung des SVA in SVR. Dieses Dokument löst die bisherigen „Allgemeinen Grundsätze“ (Stand: 04.04.2013) ab.	31.10.2015
1.1	Anpassungen an die aktuellste Version des PCR Teil A	24.03.2016

© Institut Bauen und Umwelt e.V. Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers, gestattet.

Vorwort

Bauen und Umwelt gehören unmittelbar zusammen. Bauen formt die Umwelt. Aber Bauwerke sind aus material- und energieintensiv hergestellten Produkten zusammengesetzt, was einen wesentlichen Eingriff des Menschen in die Umwelt darstellt.

Die Notwendigkeit, diese eventuellen Umweltauswirkungen eines Produkts (z.B. die Freisetzung von giftigen Stoffen in Luft, Wasser und Boden) auch auf die Rohstoffgewinnung oder mögliche Recyclingprozesse auszudehnen, ist mittlerweile in der europäischen Bauproduktenverordnung verankert. Die Berücksichtigung dieses ökologischen Rucksacks, den ein Produkt mit sich bringt und der zusammen mit seiner Funktionalität dessen Umweltqualität im Gebäude bestimmt, ist ein unverzichtbarer Teil der nachhaltigen Optimierung von Gebäuden.

Eine Umwelt-Produktdeklaration (EPD) ist ein Instrument des Informationstransfers, die eben diese Basisinformation über die Umweltqualität von verbauten Bauprodukten liefert.

Die Erstellung einer EPD bietet die Möglichkeit, das spezifische Fachwissen der Hersteller über ihre Produkte durch unabhängige Dritte zu prüfen und damit eine aktuelle, glaubwürdige Informationsquelle für die Architekten und Planer zu schaffen.

Das Technische Komitee CEN/TC 350 „Nachhaltigkeit von Bauwerken“ bietet mit der EN 15804+A1 (Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Core rules for the product category of construction products) ein Fundament für eine in Europa einheitliche Informationsqualität an. Diese Norm folgt einer konsequent horizontalen Ausrichtung, weshalb sie für alle Bauprodukte und Dienstleistungen angewendet werden kann. Sie gibt die wesentlichen Rechenregeln zur Ökobilanzierung vor, legt fest, wie Nachweise zu Innenraumluftqualität und zu Emissionen in Boden und Wasser zu führen sind und regelt darüber hinaus, auf welcher Basis die Validierung der Datensätze durchzuführen ist.

Das vorliegende Dokument ist Grundlage für die Konformität der im IBU-Programm erstellten EPDs mit dieser europäischen Norm und gibt die wesentlichen Inhalte der EN 15804+A1 wieder. Damit wird sichergestellt, dass künftige EPDs des IBU dem international anerkannten Standard entsprechen und länderübergreifend angewendet werden können. Die im vorliegenden Dokument normierte Programmanleitung ist verbindliche Grundlage für die Erstellung von Umwelt-Produktdeklarationen und die in ihr getroffenen Regelungen finden unabdingbar und direkt Anwendung auf das jeweilige Beauftragungsverhältnis zwischen dem Hersteller und dem Institut Bauen und Umwelt e.V.

Um die Anerkennung von EPDs auf internationaler Ebene sicherzustellen, wurde eine europäische Plattform namens ECO Platform etabliert. Alle beteiligten Programmbetreiber einigen sich im Verbund der ECO Platform auf einheitliche Qualitätsstandards mit dem Ziel, eine gegenseitige Anerkennung der Datensätze nach EN 15804+A1 zu erreichen.

Damit wird ein wichtiger Schritt hin zu einer qualitativ hochwertigen sowie einheitlichen Produkt- und Dienstleistungsinformation getan. Langfristig bedeutet das mehr Akzeptanz und Glaubwürdigkeit für Umwelt-Produktdeklarationen und damit insgesamt eine Förderung der nachhaltigen Entwicklung der nationalen und internationalen Bau- und Immobilienbranche.



Dr. Burkhard Lehmann
Geschäftsführer IBU



Hans Peters
Vorstandsvorsitzender IBU

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Allgemeine Regeln.....	6
1.1 Geltungsbereich.....	6
1.2 Ziele des IBU-Programms.....	6
1.3 Umfang des IBU-Programms.....	6
1.4 Vertragliche Grundlagen und Beauftragung.....	6
1.5 Normative Grundlagen des IBU Programms.....	7
1.6 Organisationsform und Organe des IBU-Programms.....	7
1.7 Maßgebende Dokumente.....	7
1.8 Einbeziehung der interessierten Kreise.....	7
1.9 Sprache.....	8
2 Programmbetreiber.....	8
Aufgaben des Programmbetreibers	8
3 Der unabhängige Sachverständigenrat (SVR).....	8
3.1 Zusammensetzung des SVR	8
3.2 Kompetenzen der Mitglieder des SVR	9
3.3 Aufgaben des SVR.....	9
4 Das Verifiziererkomitee	10
4.1 Aufgaben des Verifiziererkomitees.....	10
4.2 Unterstützung des Verifiziererkomitees durch die Geschäftsstelle des IBU.....	11
5 Verfahren für die Ausarbeitung und Revision der PCR-Anleitungstexte	11
5.1 Definition der Produktuntergruppen	11
5.2 Ausarbeitung der PCR-Anleitungstexte.....	11
5.3 Gültigkeit und Revision der PCR-Anleitungstexte	12
5.4 Zugänglichkeit gültiger PCR-Anleitungstexte.....	12
6 Umwelt-Produktdeklarationen (EPD) des IBU	12
6.1 Aufbau einer EPD und zusätzliche Informationen.....	12
6.2 Typen von EPDs und Klassenbildung.....	13
6.3 Ökobilanzielle Informationen einer EPD.....	14
6.4 Erstellung der EPD und des dazugehörigen Hintergrundberichts	15
6.5 Vertraulichkeit der Daten.....	15
6.6 Eigentum, Verantwortung und Haftung für die EPD	15
6.7 Rechte des Auftraggebers aus Verifizierungen.....	15
6.8 Verpflichtungen des Auftraggebers aus Verifizierungen	16
6.9 Pflege einer öffentlich zugänglichen Liste gültiger EPDs	16
7 Verfahren der Verifizierung einer EPD.....	16
7.1 Grundlage der Verifizierung einer EPD	16
7.2 Gegenstand und Anforderungen an die Verifizierung von EPD und EPD-Systemen.....	17
7.3 Zeitlicher Ablauf und einzureichende Dokumente.....	18
7.4 Verifizierungsbericht.....	19
7.5 Anforderungen an die VerifiziererInnen.....	19
7.6 Festlegung des Ablaufs zur Verifizierer-Bewerbung	19
7.7 Unabhängigkeit der Verifizierung	19
7.8 Schlichtung bei Differenzen zwischen externem/r VerifiziererIn und dem Auftraggeber	20
8 Gültigkeit der EPD	20
8.1 Geltungsdauer.....	20
8.2 Neuberechnung und Nachprüfung der EPD bei technologischen Veränderungen oder anderen Umständen	20
8.3 Verlängerung der Gültigkeit einer EPD	20
8.4 Einschränken, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Deklarationen	21
9 Weitere Bestimmungen.....	22
9.1 IBU-Mitgliedschaft.....	22
9.2 Gebühren des Programmbetreibers.....	22
9.3 Vermeidung von Missbrauch von Programm und Logo	22
9.4 Verstöße gegen die Programmregeln und maßgebende Dokumente	22
9.5 Einsprüche und Beschwerden	23
9.6 Haftung	23
9.7 Inkrafttreten und Pflege dieses Dokumentes	24

Abkürzungsverzeichnis

EPD	Environmental Product Declaration (Umwelt-Produktdeklaration)
IBU	Institut Bauen und Umwelt e.V.
LCA	(Environmental) Life Cycle Assessment
PCR	Product Category Rules (Produkt-Kategorieregeln)
PCR Teil A	Produktkategorieregeln für gebäudebezogene Produkte und Dienstleistungen Teil A: Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht auch PCR-Anleitungstext Teil A
PCR Teil B	PCR Anleitungstexte für gebäudebezogene Produkte und Dienstleistungen Teil B: Anforderungen an die EPD für [Name des Bauprodukts] auch PCR-Anleitungstext Teil B
SVR	Sachverständigenrat (ehemals SVA)
VK	Verifiziererkomitee

1 Allgemeine Regeln

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Programmanleitung regelt Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung und Erstellung von Umwelt-Produktdeklarationen (EPDs) des Institut Bauen und Umwelt e.V. nach ISO 14025 mit einem Auftraggeber, insbesondere

- die Einhaltung der Regeln des Programms des Institut Bauen und Umwelt e.V. und
- die Verifizierung durch unabhängige Dritte gemäß der EN 15804+A1 und ISO 14025.

1.2 Ziele des IBU-Programms

Das Ziel des IBU-Programms ist die Förderung des nachhaltigen Bauens über die Erstellung, Verbreitung und Anwendung von EPDs. Für die Kommunikation zwischen den Unternehmen, wie auch zwischen Unternehmen und professionellen Anwendern werden unabhängig geprüfte, auf Ökobilanzen beruhende, glaubwürdige und konsistente umweltbezogene Informationen für Gebäude bezogene Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt.

Das IBU-EPD-Programm ist international ausgerichtet. Der Fokus des Programms liegt in der Unterstützung der Mitglieder im deutschsprachigen Raum. IBU-Mitglieder werden bei der Entwicklung und Vermarktung der EPD besonders unterstützt.

IBU unterstützt die Harmonisierung der EPD in Europa. Die EPDs des IBU enthalten die Europäische Kern-EPD nach EN 15804+A1. IBU stellt die Übereinstimmung seiner PCR-Anleitungstexte mit dieser Europäischen Norm sicher und sorgt für die dazu notwendigen Aktualisierungen seiner Dokumente.

Die Europäische Kern-EPD ist mit der Europäischen Plattform für EPDs von Bauprodukten, der ECO Platform, kompatibel.

1.3 Umfang des IBU-Programms

Das Programm des Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU) fördert die Entwicklung und die Verbreitung von Typ III Umwelt-Produktdeklarationen (EPD, Environmental Product Declaration) nach DIN EN ISO 14025 und EN 15804+A1 für gebäudebezogene Produkte und Dienstleistungen.

Gebäudebezogene Produkte sind Materialien, Produkte, Komponenten, Bausätze oder Bausysteme die für die Herstellung oder die Nutzung eines Gebäudes oder eines Bauwerks hergestellt werden.

Gebäudebezogene Dienstleistungen sind z.B. die Bereitstellung von Wärme oder Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

Das Programm steht allen interessierten Kreisen offen, insbesondere Firmen die Bauprodukte oder gebäudebezogene Produkte herstellen. Die Teilnahme am IBU Programm ist freiwillig.

1.4 Vertragliche Grundlagen und Beauftragung

Die wesentlichen Vertraglichen Grundlagen sind:

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Programmregeln des IBU (diese Allgemeine Programmanleitung, PCR Teil A und PCR Teil B) sowie die Vereinsstatuten (Satzung und Beitragsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftraggeber beauftragt das Institut Bauen und Umwelt e.V.. Der Auftrag umfasst eine Verifizierung einer Umwelt-Produktdeklaration (EPD). Zu verifizierende EPDs sind über das

Onlinetool <https://epd-online.com> zu erstellen. Aufträge werden, wenn nicht anders vereinbart, über das IBU-Online Tool (<https://epd-online.com>) erteilt.

Bei jeder Auftragserteilung an das IBU erkennt der Auftraggeber die o.g. wesentlichen Vertragselemente als für sich bindend an.

Für die Teilnahme am EPD-Programm sind Entgelte entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung vom Auftraggeber zu zahlen.

1.5 Normative Grundlagen des IBU Programms

Umwelt-Produktdeklarationen, die im Rahmen dieses Programms entwickelt werden, stimmen mit der internationalen Norm zu Typ III Umwelt-Produktdeklarationen ISO 14025 überein. Speziell werden Bauprodukte und gebäudebezogene Dienstleistungen nach der NormEN 15804+A1 deklariert.

1.6 Organisationsform und Organe des IBU-Programms

Das Institut Bauen und Umwelt e.V. ist Programmbetreiber und ist als eingetragener Verein organisiert mit:

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand und
- einer Geschäftsstelle.

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind in der Satzung des IBU festgelegt.

Die Normenkonformität des Programms und die Übereinstimmung der EPDs mit den PCR-Anleitungstexten werden durch einen unabhängigen Sachverständigenrat (SVR) sichergestellt (siehe Kapitel 3 und 5).

1.7 Maßgebende Dokumente

Folgende Dokumente sind für die Erstellung von EPDs im Rahmen des IBU-Programms maßgebend:

- die Allgemeine Programmanleitung des IBU,
- der PCR-Anleitungstext Teil A: „Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht“,
- die für eine Produktuntergruppe spezifischen PCR-Anleitungstexte Teil B: „Anforderungen an die EPD“, die für Bauprodukte mit jeweils ähnlichen Anforderungen und Funktionalitäten („Produktuntergruppen“) bereitgestellt werden,
- die Zusammenstellung der für die Öffentlichkeit bestimmten Entscheide des SVR
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des IBU
- die Vereinsstatuten des IBU (Satzung und Beitragsordnung).

Das IBU stellt Vorlagen für die Erarbeitung von spezifischen PCR-Anleitungstexten für die jeweiligen Produktuntergruppen und für EPDs zur Verfügung.

1.8 Einbeziehung der interessierten Kreise

Die vom SVR geprüften und zugelassenen PCR-Anleitungstexte werden gemäß ISO 14025 einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis und zur Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Dies erfolgt als Veröffentlichung der Dokumente im IBU Datenbanksystem <https://epd-online.com>. Eine Möglichkeit zur Kommentierung im Internet-basierten Forum ist gegeben.

1.9 Sprache

Referenzsprache des IBU-Programms ist Deutsch. Alle wichtigen Dokumente des Programms werden zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die Übersetzung von EPDs in weitere Sprachen wird unterstützt.

2 Programmbetreiber

Aufgaben des Programmbetreibers

Der Programmbetreiber ist das Institut Bauen und Umwelt (IBU) e.V. Das IBU hat als Programmbetreiber folgende Aufgaben, es:

- erstellt die Allgemeine Programmanleitung des IBU, pflegt und kommuniziert sie,
- ist erster Ansprechpartner für Hersteller, die eine EPD erarbeiten wollen,
- ist für die Betreuung der Arbeitsgruppen zuständig, in denen die Textelemente ausgearbeitet werden, welche die europäische PCR (Product Category Rule, Produkt-Kategorieregel) entsprechend EN 15804+A1 für definierte Produktuntergruppen aus Branchen des Bausektors interpretieren und in spezifische PCR-Anleitungstexte umsetzen (s. Kapitel 5.2),
- verwaltet vertrauliche Angaben der Hersteller
- beauftragt den unabhängigen Sachverständigenrat als unabhängigen Dritten mit der Prüfung der PCR-Anleitungstexte und organisiert dessen Sitzungen (siehe Kapitel 3.3),
- ist für die Pflege der PCR-Anleitungstexte nach Weisung des SVR zuständig,
- unterhält die Vorlagen und die Zusammenstellung der für die Öffentlichkeit bestimmten Beschlüsse des SVR nach Weisung des SVR,
- stellt sämtliche Grundlagendokumente und Vorlagen auf seiner Webseite der Öffentlichkeit zur Verfügung,
- beauftragt den SVR bzw. die vom SVR zugelassenen VerifiziererInnen als unabhängige Dritte für die Verifizierung der EPD,
- ist für die Organisation der Einbeziehung interessierter Kreise in Form einer offenen Konsultation zuständig und lädt dazu ein (siehe Kapitel 1.8 und 5.2/5.3),
- veröffentlicht die verifizierten EPDs auf seiner Webseite.
- Qualitätssicherung der EPD
 - Zusätzlich zur Verifizierung findet für jedes beim IBU zur Verifizierung eingereichte EPD-Dokument eine orthografische und sprachliche Vorprüfung durch eine Fachagentur statt.
 - Nach der Verifizierung erfolgt eine Nachprüfung (Final Review) des EPD-Dokumentes durch den Präsidenten des IBU.

3 Der unabhängige Sachverständigenrat (SVR)

3.1 Zusammensetzung des SVR

Dem unabhängigen Sachverständigenrat (SVR) gehören zwischen 8 und 11 stimmberechtigte, natürliche Personen an. Der SVR setzt sich aus Mitgliedern der Bereiche Umwelt- und Baubehörden, Bauausführende, Prüfeinrichtungen, Normung, Wissenschaft und Umweltverbände zusammen.

Der SVR beruft auf Vorschlag des IBU oder SVR seine Mitglieder selbst; der Präsident des IBU bestellt daraufhin die Mitglieder. Der SVR stellt sicher, dass eine angemessene Mischung von Perspektiven und Kompetenzen der interessierten Kreise in seiner Runde vorhanden ist. Die stimmberechtigten Mitglieder sind weisungsfrei und unparteiisch.

Ein Mitglied gehört dem SVR für eine Beratungsperiode von 5 Jahren an. Wiederwahlen sind möglich.

Die Mitglieder des SVR nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Eine Vertretung mit Stimmrecht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der SVR bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung der SVR Sitzung und tritt in Streitfällen als Schlichter auf.

Der Vorsitzende des Verifiziererkomitees muss Mitglied im SVR sein (siehe Kapitel 4).

Die Mitwirkung im SVR ist unentgeltlich.

3.2 Kompetenzen der Mitglieder des SVR

Die Mitglieder des Sachverständigenrats weisen folgende Kompetenzen auf:

- allgemeines Hintergrundwissen in relevanten Branchen des Bausektors und produktbezogenen Umweltaspekten,
- allgemeines Grundwissen zu Ökobilanzen,
- Kenntnis der für Umweltkennzeichnung, -deklarationen und Ökobilanzen relevanten Standards und Normen,
- Kenntnis des rechtlichen Umfelds im Geltungsbereich der EN 15804+A1,
- Kenntnis des IBU-EPD-Programms.

3.3 Aufgaben des SVR

Der Sachverständigenrat (SVR) ist für die Übereinstimmung der Allgemeinen Programmanleitung des IBU mit ISO 14025 verantwortlich. Der SVR beschließt Konventionen oder Methoden für die Interpretation und Weiterentwicklung der Allgemeinen Programmanleitung und der PCR-Anleitungstexte Teil A und der B-Teile in Übereinstimmung mit ISO 14025 und EN 15804+A1.

Der SVR überprüft die PCR-Anleitungstexte Teil A und Teil B und deren Übereinstimmung mit EN 15804+A1 mit dem Ziel, vergleichbare und konsistente EPDs im IBU-EPD-Programm bereit zu stellen.

Im Teil A wird die Übereinstimmung der Rechenregeln für die Ökobilanz und der Anforderungen an die Dokumentation der Ökobilanz in einem Hintergrundbericht mit der EN 15804+A1 geprüft, insbesondere hinsichtlich der:

- Festlegung von Umfang und Ziel der Ökobilanzstudie, die der EPD zu Grunde liegt,
- Festlegung der funktionellen oder deklarierten Einheit,
- Auswahl der zu deklarierenden Module, ihrer Systemgrenzen und der Zuordnung von Prozessen zu Modulen,
- horizontalen Allokations- und Kalkulationsregeln.
- produktgruppenspezifische Regeln für die Ökobilanz

In den verschiedenen B-Teilen werden spezifische Anforderungen an die Umweltproduktdeklarationen der verschiedenen Produktgruppen geprüft, u.a.:

- die Übereinstimmung mit der EN 15804+A1 und dem gültigen Teil A hinsichtlich der Angaben zum Geltungsbereich und der Repräsentativität der EPD,
- die Vollständigkeit und Angemessenheit der angeforderten Angaben hinsichtlich der Beschreibung des Produkts und dessen Anwendung,
- die Übereinstimmung der Angaben zur Ökobilanz mit den Vorgaben in EN 15804+A1
- die Vollständigkeit der die Ökobilanz ergänzenden technischen Informationen,

- die Vollständigkeit und Angemessenheit von Transport-, Einbau-, Nutzungs- und End-of-Life-Szenarien,
- dass die ergänzenden Informationen eine solide wissenschaftliche Begründung haben.

Der SVR überträgt die Aufgabe der Verifizierung von EPDs an ausgewählte VerifiziererInnen, die von den Herstellern und von den Einrichtungen oder Personen, die die Ökobilanz erstellt haben, unabhängig sein müssen. Die Aufgabe der Zuweisung von VerifiziererInnen für die Verifizierung obliegt der IBU-Geschäftsstelle. Die Verifizierung von EPDs wird von den betreffenden Personen eigenverantwortlich durchgeführt. Der Sachverständigenrat stellt die Qualität der Verifizierung sicher, indem er:

- in einem persönlichen Gespräch mit den VerifiziererInnen die in der Allgemeinen Programmanleitung formulierten Anforderungen an ihre Qualifizierung überprüft,
- zwei Verifizierungen unter Supervision durchführen lässt. Supervision bedeutet, dass die AnwärtlerInnen zwei Verifizierungen selbstständig durchführen und dabei von erfahrenen VerifiziererInnen (mindestens 20 abgeschlossene Verifizierungen) begleitet werden. Die Supervisionsphase wird eingeleitet, sobald der SVR den neuen VerifiziererInnen zum persönlichen Gespräch im Rahmen einer SVR Sitzung einlädt,
- über den Bericht der begleitenden VerifiziererIn zur durchgeführten Supervision abschließend berät,
- veranlasst, dass die VerifiziererInnen über geeignete und kontinuierlich durchgeführte Maßnahmen geschult werden,
- festlegt, welche Maßnahmen als Weiterbildung gelten.

Die VerifiziererInnen werden – nach Empfehlung des SVR – vom IBU ernannt und registriert.

Der SVR hat die Möglichkeit, Einsicht in die Verifizierungsunterlagen, d.h. Hintergrundbericht, EPDs, Nachweise, zu nehmen. Er hat ein Vetorecht hinsichtlich der Verifizierung von EPDs.

Der SVR stellt seine für die Öffentlichkeit bestimmten Beschlüsse und Entscheidungen in einem kontinuierlich fortgeschriebenen, thematisch sortierten Dokument zusammen. Die IBU-Geschäftsstelle macht die jeweils aktuelle Zusammenstellung der für die Öffentlichkeit bestimmten Entscheide des SVR in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Erfahrungen aus den Verifizierungen werden, sofern sie als allgemeine Erläuterung oder Hinweis beschrieben werden können, darin aufgenommen.

Der SVR ist die letzte Entscheidungsinstanz in Streitfällen zur Verifizierung.

4 Das Verifiziererkomitee

Das Verifiziererkomitee (VK) setzt sich zusammen aus minimal 2 und maximal 5 stimmberechtigten, natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens 20 Verifizierungen im Rahmen des IBU Programms selbstständig durchgeführt haben. Das VK beruft seine Mitglieder selbst. Das IBU hat ein Vorschlagsrecht.

Das VK ernennt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden.

4.1 Aufgaben des Verifiziererkomitees

Ziel der Arbeit des VK ist die Weiterentwicklung einer transparenten und glaubwürdigen Verifizierungspraxis. Die Arbeit des VK ist eine interne Angelegenheit des IBU. Das VK:

- ist Ansprechpartner für Fragen, die sich seitens der VerifiziererInnen aus dem Verifizierungsprozess ergeben,

- hält einmal im Jahr eine Sitzung ab, zu der alle VerifiziererInnen eingeladen werden. In der Sitzung sollen Fragen der Verifizierungspraxis und Weiterbildung der VerifiziererInnen geklärt werden,
- erarbeitet Beschlussvorlagen für Fragen, für die der SVR zuständig ist. Die Zuständigkeit des SVR leitet sich aus seinen Aufgaben ab; der SVR ist insbesondere zuständig für Fragen, welche grundsätzliche Aspekte der Interpretation der PCR Teile A und B sowie der Allgemeinen Programmanleitung oder deren Änderung betreffen,
- klärt in Abstimmung mit der IBU-Geschäftsstelle Fragen aus dem Verifizierungsprozess, falls die Aufgaben des SVR nicht berührt werden.

Die Teilnahme an der jährlichen Sitzung des VK ist für alle Verifizierer verpflichtend und gilt als Nachweis für eine Weiterbildung.

Werden darüber hinaus Weiterbildungsmaßnahmen vom IBU angeboten, so ist die Teilnahme ebenfalls für alle Verifizierer Pflicht. Verweigert ein Verifizierer wiederholt die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, kann er/sie von der Verifizierung im Rahmen des IBU-EPD-Programms ausgeschlossen werden.

4.2 Unterstützung des Verifiziererkomitees durch die Geschäftsstelle des IBU

Die IBU-Geschäftsstelle dokumentiert Fragen und Entscheidungen des VK und macht sie den VerifiziererInnen zugänglich.

Die Beschlussvorlagen des VK für den SVR werden von der IBU-Geschäftsstelle gesammelt, in einem Dokument zusammengeführt und an den SVR weitergeleitet.

Relevante Fragestellungen und Entscheidungen des VK können in Rücksprache mit dem VK in geeigneter Weise durch die IBU-Geschäftsstelle öffentlich zugänglich gemacht werden.

5 Verfahren für die Ausarbeitung und Revision der PCR-Anleitungstexte

5.1 Definition der Produktuntergruppen

In einer Produktuntergruppe sind Bauprodukte, gebäudebezogene Produkte oder Dienstleistungen mit ähnlichen Eigenschaften und Funktionalitäten, für die einheitliche Anforderungen an den Inhalt der EPD gestellt werden können, zusammengefasst.

Die Produktuntergruppen, für welche PCR-Anleitungstexte Teil B formuliert werden, werden auf Basis eines Vorschlags des IBU in Abstimmung mit dem SVR definiert. Diese Definition legt den Gültigkeitsbereich der PCR-Anleitungstexte Teil B fest.

5.2 Ausarbeitung der PCR-Anleitungstexte

Das IBU Programm beinhaltet folgende PCR-Anleitungstexte:

- den für alle Produktuntergruppen einheitlich geltenden PCR-Anleitungstext Teil A: „Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht“,
- die Produktuntergruppen spezifischen PCR-Anleitungstexte Teil B: „Anforderungen an die EPD“.

Der PCR-Anleitungstext Teil A wird vom SVR erstellt und gepflegt. Der Einbezug interessierter Kreise wird nach Kapitel 1.6 sichergestellt.

Die Produktuntergruppen spezifischen PCR-Anleitungstexte Teil B werden von Arbeitsgruppen erstellt. Eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines spezifischen PCR-Anleitungstextes Teil B für die relevante Produktuntergruppe kann sich selbst konstituieren.

Sie schließt nur IBU-Mitglieder und wenn nötig externe Experten ein, die vom IBU bestätigt werden. Die Arbeitsgruppe wird bei IBU registriert. Sie erarbeitet den Entwurf des spezifischen PCR-Anleitungstextes Teil B für die relevanten Produktuntergruppen und legt diese dem SVR zur Prüfung und Zulassung vor.

Für die Erarbeitung eines neuen spezifischen PCR-Anleitungstextes Teil B für bestimmte Produktuntergruppen muss die vom IBU bereitgestellte Vorlage übernommen werden. In dieser Vorlage sind alle allgemeingültigen, für alle Produktuntergruppen zutreffenden, auf der EN 15804+A1 basierenden Anforderungen sowie die grundsätzlichen Inhalte der EPD festgelegt. Lediglich die Anforderungen und allenfalls Beispieltex te, die für eine Produktuntergruppe spezifisch sind, werden neu ausgearbeitet und an den entsprechenden Stellen der Vorlage festgehalten.

Das Protokoll der SVR-Sitzung, in der ein Entwurf eines neuen spezifischen PCR-Anleitungstextes Teil B für eine bestimmte Produktuntergruppe diskutiert wurde, enthält den Beschluss des SVR betreffend dessen Zulassung sowie die beschlossenen Änderungen.

Die vom SVR beschlossenen Änderungen in den Entwurfsdokumenten werden vom IBU in die jeweiligen Dokumente eingepflegt.

Die Einbeziehung interessierter Kreise wird nach Kapitel 1.8 sichergestellt.

Die vom SVR zugelassenen PCR-Anleitungstexte gehen in das Eigentum des IBU über.

5.3 Gültigkeit und Revision der PCR-Anleitungstexte

Die Gültigkeit sämtlicher PCR-Anleitungstexte (Teil A und Teile B) beträgt 3 Jahre.

Die fristgerechte Revision der PCR-Anleitungstexte liegt in der Verantwortung des SVR. Der SVR oder von ihm Beauftragte bereiten die notwendigen Entwurfsdokumente für alle Revisionen der PCR-Anleitungstexte vor.

Das Protokoll der SVR-Sitzung, in der eine Revision eines PCR-Anleitungstextes diskutiert wurde, enthält den Beschluss des SVR betreffend dessen Zulassung sowie die beschlossenen Änderungen.

Die vom SVR beschlossenen Änderungen in den PCR-Anleitungstexten werden vom IBU in die jeweiligen Dokumenten eingepflegt.

5.4 Zugänglichkeit gültiger PCR-Anleitungstexte

Der Programmbetreiber unterhält eine öffentlich zugängliche Liste aller gültigen PCR-Anleitungstexte, die über das Programm erstellt wurden. Die Liste und die Dokumente sind auf dem IBU Datenbanksystem (<https://epd-online.com>) frei zugänglich.

6 Umwelt-Produktdeklarationen (EPD) des IBU

6.1 Aufbau einer EPD und zusätzliche Informationen

Die EPD ist modular aufgebaut. Eine EPD des IBU enthält im Minimum die in der EN 15804+A1 festgelegten Inhalte (Kern-EPD). Grundlage jeder EPD sind die spezifischen PCR-Anleitungstexte Teil B für die jeweiligen Produktgruppen.

Die Kern-EPD kann um die festgelegten zusätzlichen Informationen ergänzt werden gemäß den in den jeweiligen PCR-Anleitungstexten spezifizierten Vorgaben (IBU-EPD).

Die IBU-EPD enthält zwingend folgende zusätzliche Informationen:

Zum Produkt:

- Lieferzustand
- Inverkehrbringung/Anwendungsregeln
- Herstellung
- Umwelt und Gesundheit während der Herstellung
- Produktverarbeitung/Installation
- Verpackung
- Nutzungszustand
- Umwelt & Gesundheit während der Nutzung
- Außergewöhnliche Einwirkungen (Brand, Wasser, mechanische Zerstörung)
- Nachnutzungsphase
- Entsorgung

Zu den LCA Rechenregeln:

- Abschätzungen und Annahmen
- Abschneideregeln
- Hintergrunddaten
- Datenqualität
- Betrachtungszeitraum
- Allokation

Sonstiges:

- Interpretation der LCA Ergebnisse (textlich)
- Nachweise (falls für die Produktgruppe relevant z.B. VOC)

6.2 Typen von EPDs und Klassenbildung

Beim IBU können sowohl einzelne Hersteller als auch Gruppen von Herstellern ihre Produkte deklarieren, und zwar wie folgt:

1. Hersteller-Deklaration:

- 1a) Deklaration eines spezifischen Produkts aus einem Werk eines Herstellers,
- 1b) Deklaration eines spezifischen Produkts gemittelt aus mehreren Werken eines Herstellers,
- 1c) Deklaration eines durchschnittlichen Produkts aus einem Werk eines Herstellers,
- 1d) Deklaration eines durchschnittlichen Produkts gemittelt aus mehreren Werken eines Herstellers.

2. Herstellergruppen-Deklaration:

- 2a) Deklaration eines spezifischen Produkts gemittelt aus mehreren Werken mehrerer Hersteller,
- 2b) Deklaration eines durchschnittlichen Produkts gemittelt aus mehreren Werken mehrerer Hersteller, z.B. bei „Verbands-EPDs“.

Eine Klassenbildung der zu deklarierenden Produkte – also die Deklaration mehrerer durchschnittlicher Produkte – kann den Aufwand für die Erstellung von EPDs für einen Hersteller deutlich reduzieren. Grundsätzlich ist es einem Hersteller überlassen, für seine Produkte eine sinnvolle Klassenbildung vorzunehmen, und zwar unter den Bedingungen, dass:

- die Klassenbildung transparent und verständlich beschrieben ist,
- Je größer die Varianz unter den Produkten ist, welche durch eine Durchschnitts-EPD abgedeckt werden sollen, desto weniger stellt der Durchschnitt das beabsichtigte typische Produkt dar. Die Auswahl von Produkten, die in einer Durchschnitts-EPD abgedeckt werden, sollten in einer Weise dargestellt werden, dass die resultierende Durchschnitts-EPD angemessene Informationen für die von der EPD abgedeckten Produkte im Hinblick auf die Verwendung der EPD in einem Gebäude- oder Baustellenzertifizierungsprozess enthalten.
- sich die Werte der Ökobilanz entsprechend den zu dokumentierenden Regeln herleiten lassen (z.B. durch Umrechnungen über die Dichte, Volumen, etc.), oder
- ein "durchschnittliches" oder "repräsentatives" Produkt deklariert wird, oder
- das Produkt mit den höchsten Umweltwirkungen („worst case“) deklariert wird.

6.3 Ökobilanzielle Informationen einer EPD

Die Ökobilanz basierte Information einer EPD kann in Übereinstimmung mit EN 15804+A1 folgendes enthalten:

- nur das Produktstadium: eine solche EPD umfasst die Bereitstellung der Rohstoffe, die Transporte und die Herstellung mit den damit verknüpften Prozessen. Diese EPD wird als „von der Wiege bis zum Werkstor“ bezeichnet und beruht auf den Informationsmodulen A1 bis A3;
- das Produktstadium und ausgewählte weitere Lebenszyklusstadien: eine solche EPD wird als „von der Wiege bis zum Werkstor mit Optionen“ bezeichnet und beruht auf den Informationsmodulen A1 bis A3 plus weiteren optionalen Modulen, z.B. die Entsorgungsmodule C1 bis C4. Das Informationsmodul D kann in diese EPD einbezogen werden;
- den Lebenszyklus eines Produkts entsprechend den Systemgrenzen der EN 15804+A1, Abschnitt 6.3.4: in diesem Fall umfasst die EPD das Produktstadium, den Einbau ins Gebäude, die Anwendung und Instandhaltung, Ersatz, Abriss, Abfallbewirtschaftung zur Wiederverwendung, Rückgewinnung, Recycling und Deponierung. Eine solche EPD wird als „Von der Wiege bis zur Bahre“ bezeichnet. Es werden alle Informationsmodule A1-C4 berücksichtigt. In diese EPD kann das Informationsmodul D einbezogen werden.

ANMERKUNG 1 Informationsmodule können Informationen liefern, für die es keine EPD gibt, z.B. zu einem Reinigungsprozess.

ANMERKUNG 2 Ein Informationsmodul kann enthalten: die Werte der vorbestimmten Parameter und die technische Information, die ihrer Quantifizierung unterliegt sind, relevante technische Informationen für weitere Berechnungen der Umweltqualität, Szenarien für die weitere Berechnung der Umweltqualität.

ANMERKUNG 3 Es ist möglich eine EPD für einen Stoff oder eine Zubereitung (z.B. Zement), für ein Produkt (z.B. ein Fenster), für eine gebäudebezogene Dienstleistung (z.B. ein Reinigungsservice als Teil der Instandhaltung) und für ein zusammengesetztes Bauteil und/oder ein Bauelement zu erstellen.

Die Details für die Berechnung der Ökobilanzwerte der einzelnen Informationsmodule und zur Deklaration technischer Zusatzinformationen sind für das IBU-Programm abschließend in den PCR-Anleitungstexten Teil A und Teile B festgelegt.

Der Inhaber der EPD bestimmt die Module, für die entsprechend den vorgenannten Festlegungen in seiner EPD ökobilanzielle Informationen bereitgestellt werden.

6.4 Erstellung der EPD und des dazugehörigen Hintergrundberichts

Die Inhalte der EPD werden vom Hersteller nach den Anforderungen des allgemein gültigen PCR-Anleitungstextes Teil A und des für die betreffende Produktuntergruppe maßgebenden PCR-Anleitungstextes Teil B erarbeitet. Das IBU unterstützt den Hersteller bei Fragen zum Deklarationssystem sowie, wenn gewünscht, bei der neutralen Auswahl geeigneter Beratungsunternehmen („Ökobilanzierer“) zur Erfassung der Daten und Berechnung der Ökobilanzen.

6.5 Vertraulichkeit der Daten

Spezifische Sachbilanzdaten für die Ökobilanz, die einer EPD zugrunde liegen, werden für die Verifizierung im Hintergrundbericht zur Ökobilanz dokumentiert. Diese Daten sind vertraulich. Sie werden zur Verifizierung der EPD dem SVR und den ausgewählten VerifiziererInnen zugänglich gemacht, die ihrerseits verpflichtet sind, die Daten vertraulich zu behandeln.

In der EPD werden nur aggregierte Daten der Sachbilanz und Wirkungsabschätzung sowie zusätzliche technische Informationen veröffentlicht, die in den ausgewählten Parametern der EN 15804+A1 bzw. den PCR-Anleitungstexten aufgelistet sind.

6.6 Eigentum, Verantwortung und Haftung für die EPD

Die Berechtigung zur Nutzung einer EPD obliegt dem Inhaber der EPD (Deklarationsinhaber). Veränderungen am Layout und Inhalt der EPD sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des IBU möglich.

Ein Hersteller oder eine Gruppe von Herstellern sind Eigentümer und Inhaber der jeweiligen EPD, für deren Angaben und Inhalte sie haften und verantwortlich sind. Sie haften darüber hinaus für alle bereitgestellten Daten und erklären deren Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich. Bei Datenmissbrauch oder manipulierten Informationen behält sich das IBU die Zurücknahme der betroffenen EPD(s), sowie weitere rechtliche Schritte vor. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

6.7 Rechte des Auftraggebers aus Verifizierungen

Aufgrund der positiven Verifizierung stellt das IBU das Vereinszeichen und die Gültigkeit auf der EPD aus:

Die Verifizierung einer vom IBU ausgestellten Umweltproduktdeklaration bestätigt

- die Normenkonformität, z. B. mit der ISO 14025, EN 15804+A1
- die Konformitäten zu PCR Teil A und B des IBU
- die Geltungsbereiche der Produkte/Produktgruppen

Der Deklarationsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit der EPD berechtigt:

- das IBU-EPD-Logo laut Zeichensatzung nach erfolgreicher Verifizierung auf seinen Produkten, die im Geltungsbereich der verifizierten EPD liegen, und produktnah anzubringen
- in Drucksachen o.ä. mit der Deklaration zu werben und in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen

Weitere Werbemaßnahmen des Auftraggebers, die auf den Tätigkeiten des IBU Bezug nehmen, sind mit dem IBU abzustimmen.

6.8 Verpflichtungen des Auftraggebers aus Verifizierungen

Der Auftraggeber ist während der Dauer der Gültigkeit der EPD verpflichtet:

- dem IBU rechtzeitig die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung, oder des Rechtsformwechsels ist erneut ein Verifizierungsauftrag abzuschließen und es erfolgt eine Umschreibung der EPD. Erfolgte lediglich eine Adressänderung innerhalb eines Landes, ist der Abschluss eines neuen Verifizierungsauftrages nicht erforderlich.
- hinzunehmen, dass das IBU aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Verifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung eines etwaigen Akkreditierers hin diesem Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Auftraggeber als auch den Vertragsgegenstand betreffend, vom IBU weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Verifizierung, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit verifizierten EPDs.

Die Übertragung einer EPD vom ursprünglichen Inhaber auf einen Dritten ist nur unter Einschaltung und Zustimmung des IBU möglich. Wenn der Auftraggeber eine EPD nicht unter dem eigenen Namen veröffentlichen will, muss dies in einer mit dem IBU abgestimmten Vereinbarung dokumentiert werden.

Ebenso ist es möglich, dass z.B. ein Rohstofflieferant eine EPD zusammen mit einem Kunden hält oder eine Musterdeklaration dafür erstellt. Die Nennung beider Hersteller auf der EPD ist zulässig.

6.9 Pflege einer öffentlich zugänglichen Liste gültiger EPDs

Der Programmbetreiber unterhält eine öffentlich zugängliche Liste aller gültiger EPDs, die im Rahmen des Programms erstellt wurden. Die Liste ist auf der Internetseite des IBU einsehbar. Die EPDs werden im Rahmen dieses Programms mit Zustimmung der Hersteller auf der IBU Internetseite www.bau-umwelt.com und über das IBU Datenbanksystem <https://epd-online.com> veröffentlicht.

Das IBU behält sich die Veröffentlichung von EPDs zur Information einer möglichen Akkreditierungsstelle, Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers. Des Weiteren darf das IBU den Inhalt einer EPD auf Anfrage an Dritte weitergeben oder jedermann auf den Internetseiten des IBU und im Datenbanksystem <https://epd-online.com> zugänglich machen.

7 Verfahren der Verifizierung einer EPD

7.1 Grundlage der Verifizierung einer EPD

Verifizierungen werden vom IBU nur für EPDs durchgeführt. Es können nur EPDs verifiziert werden, die nach den Programmregeln (Allgemeine Programmanleitung, PCR Teil A und PCR Teil B) des IBU erstellt worden sind. Die Verifizierung einer EPD erfolgt nach den Grundsätzen der ISO 14025 und wird durch eine/n vom Sachverständigenrat (SVR) zugelassene/n VerifiziererIn als unabhängigem/er Dritten vorgenommen.

Damit einem Auftraggeber eine EPD ausgestellt werden kann, ist der Abschluss eines Verifizierungsauftrags mit dem IBU erforderlich (siehe Kapitel 1.4). Mit Erteilung des Verifizierungsauftrags akzeptiert der Auftraggeber diese Programmanleitung, die Beitragsordnung und die Zeichensatzung des IBU in der jeweils gültigen Fassung.

Da Inhaber einer Deklaration nur der Hersteller des Produktes sein kann, ist der Auftrag für die Verifizierung entweder durch den späteren Deklarationsinhaber selbst, oder seinem rechtswirksam bevollmächtigten Vertreter zu erteilen. Von der rechtswirksamen Bevollmächtigung eines Dritten darf das IBU bei der Auftragsannahme ausgehen.

Bei einer Änderung der Verifizierungsgrundlage wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten eingeräumt, in der bereits begonnene EPDs nach der bislang gültigen Verifizierungsgrundlage geprüft werden. Nach Ablauf dieser Frist können EPDs nicht mehr zur Verifizierung nach den bisherigen Regeln eingereicht werden.

7.2 Gegenstand und Anforderungen an die Verifizierung von EPD und EPD-Systemen

Mit Erhalt des Verifizierungsauftrages durch das Datenbanksystem beginnt die Verifizierung durch einen unabhängigen Dritten im Sinne der ISO 14025. Die Verifizierung einer EPD beinhaltet die Überprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität, Konsistenz und Transparenz der Berechnungen und Angaben im Hintergrundbericht und der EPD in Bezug auf die Vorgaben aus den PCR-Anleitungstexten.

Der zugewiesene und beauftragte Verifizierer prüft im ersten Schritt die erhaltenen (oder heruntergeladenen) Unterlagen auf Verifizierbarkeit (Vollständigkeit). Falls die eingereichten Unterlagen nicht prüfbar sind, sendet der Verifizierer eine Information an den Projektverantwortlichen mit der Bitte um Vervollständigung der Unterlagen. Falls die Unterlagen nach Rückkehr zum Verifizierer immer noch unvollständig bzw. unprüfbar sein sollten, erfolgt eine schriftliche Information an die IBU-Geschäftsstelle und die Verifizierung wird gestoppt. Der Auftraggeber wird von der Geschäftsstelle hierüber informiert. Bei Verifizierungsstopp trägt der Auftraggeber für die bis dahin entstandenen Verifizierungskosten. Diese werden dem Auftraggeber vom IBU in Rechnung gestellt.

Die Verifizierung erfolgt in diesem Sinne mit einem Risiko-bezogenen Ansatz. Eine über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende Prüfung der Richtigkeit der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Daten, die Zuverlässigkeit der eingesetzten Ökobilanzsoftware, die richtige Umsetzung der Bewertungsmethoden in der eingesetzten Ökobilanzsoftware sowie eine über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende Prüfung der richtigen Umsetzung der Herstellerdaten in der Ökobilanzsoftware sind explizit nicht Gegenstand der Verifizierung.

Die unabhängige Verifizierung der Ökobilanz- und Sachbilanzdaten, der Informationsmodule und der zusätzlichen Umweltinformationen muss mindestens bestätigen:

- die Konformität der Datenqualität und Rechenregeln der Ökobilanz mit den zugrunde liegenden PCR-Anleitungstexten Teile A und B,
- dass die Evaluation der Datenqualität Gültigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Repräsentativität, Konsistenz, Reproduzierbarkeit und die Quellen möglicher Unsicherheiten umfasst,
- die Plausibilität des Rechenmodells für die LCA basierten Daten,
- die Qualität, insbesondere die Angemessenheit zusätzlicher umweltbezogener Informationen,
- die Qualität unterstützender Informationen.

Ablauf einer Systemverifizierung

Die Erstellung von EPD kann durch eine fixierte Vorgabe der LCA-Modellierungen wesentlich vereinfacht werden. Solche fix vorgegebenen LCA Modellierungen werden EPD-System genannt. Ein Hersteller, der ein solches EPD-System benutzt, braucht seine eigene Ökobilanz nicht mehr neu zu erstellen, sondern setzt lediglich seine Vordergrunddaten und ggf. weitere Angaben nach festen Vorgaben in das System ein und bekommt damit die Ökobilanz seines Produkts. Voraussetzung ist, dass die vorgegebene Modellierung und ihre Hintergrunddaten für sein Produkt angemessen sind.

Jede EPD aus einem EPD-System muss verifiziert werden. Die Verifizierung von EPD, die mit einem solchen EPD-System gerechnet werden, wird jedoch ebenfalls vereinfacht. Da die Hersteller immer die selbe Modellierung verwenden, muss diese nicht jedes Mal neu geprüft werden. Voraussetzung ist, dass das EPD-System vor dem Einsatz verifiziert wurde (Systemverifizierung).

Systemverifizierung Typ 1:

- Das System besteht aus einem fest vorgegebenen Rechenalgorithmus.
- Die Auswahl der Dateninventare ist begrenzt und vorgegeben.
- Die Auswertetabellen sind voreingestellt und unveränderbar.
- Der Hersteller kann produktspezifische Vordergrunddaten eingeben.
- Für das System wird für die Erst-Verifizierung ein Projektbericht erstellt, der das Gesamtsystem beschreibt und ein konkretes Beispiel enthält.
- Jede weitere vom Hersteller erstellte EPD wird dem Verifizierer zur Prüfung vorgelegt. Die Unterschrift des Verifizierers wird für jede EPD spezifisch vergeben.
- Zur Prüfung weiterer EPDs müssen neben den Ergebnistabellen die Eingabewerte des Vordergrundsystems eingereicht werden. Im Einzelfall kann die Angabe weiterer Daten erforderlich sein. Dies wird bei der Erstverifizierung des Systems festgelegt.
- Der Hersteller erklärt für jede erstellte EPD, dass das erstmalig geprüfte System nicht verändert wurde.

7.3 Zeitlicher Ablauf und einzureichende Dokumente

Die Kontaktstelle zu organisatorischen Fragen hinsichtlich der Verifizierung ist die Geschäftsstelle des IBU.

Für eine rasche Durchführung sollte die Verifizierung einer EPD möglichst 3 Wochen vor Fertigstellung beim IBU als Programmbetreiber angemeldet werden.

Für die Verifizierung müssen dem Programmbetreiber vom Hersteller (oder von vom Hersteller beauftragten Personen/Einrichtungen) mindestens folgende Dokumente zugestellt werden:

- EPD,
- Hintergrundbericht,
- ggf. die Dokumentation für spezifische Aspekte der Ökobilanz, z.B. über den Bezug von Ökostrom usw.
- Kopien der Nachweise entsprechend dem anwendbaren PCR-Anleitungstext Teil B.

Eine erste Rückmeldung ist von dem/der Verifizierer/in an den Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zuweisung des Verifizierers bzw. der Verifiziererin durch die IBU-Geschäftsstelle zu geben.

Zusätzlich zur Verifizierung erfolgt mit dem Verifizierungsauftrag eine Qualitätssicherung der EPD durch den Programmbetreiber (siehe Kapitel 2).

7.4 Verifizierungsbericht

Der/die VerifiziererIn dokumentiert den Ablauf der Verifizierung in einem Verifizierungsbericht. Der Verifizierungsbericht wird nach der Berichtsvorlage des IBU erstellt.

Die Verifizierung ist mit der Abgabe des abschließenden Verifizierungsberichts des/r VerifiziererIn an das IBU abgeschlossen.

Der Bericht zur Verifizierung kann auf Nachfrage vom Deklarationsinhaber eingesehen werden.

7.5 Anforderungen an die VerifiziererInnen

Der Sachverständigenrat ernennt die VerifiziererInnen, die vom IBU registriert werden. Die Mindestanforderungen an die Kompetenz der VerifiziererInnen sind:

- Vorzugsweise ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule),
- Kenntnis der produktbezogenen Umweltaspekte im Bausektor; Nachweis durch:
 - mindestens 3-jährige umweltbezogene Berufserfahrung im Bausektor oder einem verwandten Berufsfeld oder
 - mindestens 3-jährige Berufserfahrung in baubezogenen Umweltanalysen oder Umweltmanagement,
- Prozess- und Produktkenntnisse in den Branchen, die das IBU mit den EPD abdeckt,
- Expertise in der Ökobilanzierungsmethode und Kenntnis der betreffenden Normen; Nachweis: 3 erstellte Ökobilanzen in verschiedenen Produktkategorien und Nachweis der eigenständigen Anwendung von LCA Rechenprogrammen (z.B. mit GaBi, Umberto, SimaPro, etc.),
- Kenntnis der kritischen Prüfung von Ökobilanzen bzw. der Verifizierung von (nicht IBU) EPDs; Nachweise: 3 kritischen Prüfungen von Ökobilanzen bzw. 3 Verifizierungen von EPDs bei Programmen, mit denen das IBU eine gegenseitige Anerkennung (oder gleichwertig) vereinbart hat.
- Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und -deklaration,
- Kenntnis des IBU EPD-Programms und seines Regelwerks; Nachweis: Mindestens 2 EPD-Verifizierungen in Supervision.

7.6 Festlegung des Ablaufs zur Verifizierer-Bewerbung

Vorgehen für zukünftige Verifizierer Bewerbungen:

- Die in der Geschäftsstelle eingegangenen Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft.
- Vollständige Unterlagen werden dem SVR vorgelegt, bei grundsätzlicher Eignung wird der/die Bewerber/in zur Vorstellung vor dem SVR eingeladen.
- Nur nach erfolgreicher Vorstellung vor dem SVR kann der/die Bewerber/in mit zwei Verifizierungen unter Supervision eines erfahrenen IBU-Verifizierers (mind. 20 geprüfte EPDs) anfangen. Der Bericht über die Verifizierungen unter Supervision wird dem SVR vorgelegt. Der SVR entscheidet über die Zulassung als Verifizierer beim IBU.

7.7 Unabhängigkeit der Verifizierung

Die VerifiziererInnen sind in Bezug auf die Hersteller, dessen EPD und in Bezug auf die ökobilanzierende Person oder Einrichtung unabhängige Dritte. Der/die jeweilige Verifizierer/in wird von der IBU-Geschäftsstelle zugewiesen. Falls der Auftraggeber aufgrund vermuteter

Befangenheit nicht mit der Entscheidung der IBU-Geschäftsstelle über dem/der zugewiesenen Verifizierer/in einverstanden ist, kann dieser einen schriftlichen Einspruch bei der Geschäftsstelle einreichen. In der Beschwerde ist der vermutete Verdacht eindeutig zu begründen. Zum Zeitpunkt des Einganges der begründeten Beschwerde stoppt die Geschäftsstelle den Verifizierungsauftrag gegenüber dem Verifizierer für die Dauer der Prüfung. Ergibt die Überprüfung, dass eine Befangenheit des Verifizierers tatsächlich vorliegt, kann die Geschäftsstelle eine/n andere/n Verifizierer/in zuweisen. Eine Beschwerde muss bis fünf Werktage nach Zuweisung eines Verifizierers an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Arbeitsaufwand der Verifizierung wird ausschließlich vom IBU entschädigt.

7.8 Schlichtung bei Differenzen zwischen externem/r VerifiziererIn und dem Auftraggeber

Erhebt ein Auftraggeber gegen den Entscheid eines/r unabhängigen Verifizierers/in Einspruch (gemäß Kapitel 9.5), entscheidet der SVR nach Anhörung beider Seiten abschließend.

8 Gültigkeit der EPD

8.1 Geltungsdauer

Nach ihrer Verifizierung ist die EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig.

Der SVR ist befugt, für einzelne EPDs oder für einzelne Produktuntergruppen die Geltungsdauer der EPDs einzuschränken, z.B. bei:

- fortwährender Unklarheit bei Prüfungsanforderungen bei den geforderten Nachweisen,
- bei der Ausstellung von EPDs, die auf einem älteren Hintergrundbericht beruhen, z.B. im Rahmen einer Nachdeklaration eines Herstellers im Rahmen einer „Verbands-EPD“ (siehe dazu Kapitel 6.2).
- bei der nachträglichen Ausstellung einer EPD unter dem Namen eines Handelspartners eines Herstellers.

8.2 Neuberechnung und Nachprüfung der EPD bei technologischen Veränderungen oder anderen Umständen

Ein Hersteller kann jederzeit Hintergrundbericht, Ökobilanz und/oder EPD aktualisieren und neu verifizieren lassen. Eine EPD muss vor Ablauf ihrer Geltungsdauer neu bewertet und aktualisiert werden, sobald es nötig ist, technologische Veränderungen oder andere Umstände zu berücksichtigen, die den Inhalt und Genauigkeit der EPD verändern.

ANMERKUNG Eine hinsichtlich einer Mitteilungserfordernis zumutbare Änderung der Umweltwirkung eines Produktes, die dem/der VerifiziererIn mitgeteilt werden sollte, beträgt $\pm 10\%$ für jeweils jeden der deklarierten Parameter der EPD. Solch eine Veränderung kann eine Aktualisierung der EPD nach sich ziehen.

8.3 Verlängerung der Gültigkeit einer EPD

Grundsätzlich muss nach Ablauf der Geltungsdauer einer EPD der Hintergrundbericht und die Ökobilanz sowie die EPD überarbeitet werden.

Eine EPD muss nach 5 Jahren nicht neu berechnet werden, wenn sich EN 15804+A1 und die anwendbaren PCR-Anleitungstexte Teile A und B sowie die der EPD zugrunde liegenden Daten nicht signifikant verändert haben.

Möchte ein Hersteller seine EPD nach Ablauf der Geltungsdauer unverändert neu zugelassen bekommen, so teilt er dies der Geschäftsstelle des IBU mit. Das IBU überprüft, ob:

- in der Zwischenzeit Änderungen an der EN 15804+A1 bzw. den anwendbaren PCR-Anleitungstexten Teile A und B stattgefunden haben, und
- basierend auf den Informationen im Hintergrundbericht die Daten der Ökobilanz inkl. Hintergrunddatensätze nicht älter als 10 Jahre sind, und
- eine Erklärung des Herstellers vorliegt, dass in der Zwischenzeit keine nennenswerten Änderungen im Prozess stattgefunden haben.

Treffen obige Punkte zu, kann die Gültigkeit der bestehenden EPD von der Geschäftsstelle des IBU um 5 Jahre verlängert werden und der/die VerifiziererIn und der SVR werden entsprechend informiert. Anderenfalls müssen Ökobilanz, Hintergrundbericht und/oder EPD angepasst und neu verifiziert werden.

8.4 Einschränken, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Deklarationen

Einschränkung: Einschränkung der Zeichennutzung des IBU im Rahmen der EPD

EPDs in Verbindung mit den Zeichen des IBU erlöschen, wenn:

- die in der EPD angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- der Auftraggeber die EPD auf eigenen Wunsch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vom Markt nimmt.

Die Nutzung der EPD in Verbindung mit den Zeichen des IBU können vom IBU mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden:

- bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit, trotz Mahnung
- wenn zum Zeitpunkt der Verifizierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Verifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehören z.B. auch fehlerhafte Daten, Falschaussagen, etc.
- wenn bestehende EPDs auch auf nicht deklarierte Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit EPDs oder den Zeichen des IBU betrieben wird.

Das IBU hat das Recht, dem Deklarationsinhaber die EPDs fristlos zu entziehen sowie von der weiteren Teilnahme am IBU-EPD-Programm auszuschließen, wenn EPDs verändert oder gefälscht werden.

Das IBU gibt dem Deklarationsinhaber vor Erklärung der Einschränkung oder der Ungültigkeit einer EPD Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Grund der Ungültigkeitserklärung das Auslaufen oder Erlöschen der EPD ist.

Der Deklarationsinhaber verliert automatisch das Recht, die EPDs mit Zeichen des IBU weiterhin zu verwenden, sofern diese von Einschränkungen betroffen sind, aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind.

Das IBU darf Einschränkungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von EPDs veröffentlichen. Es kann auf begründete Anfrage insbesondere im

Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Deklarationsinhabers, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung und ggf. Informationen zur EPD usw. weitergeben.

Das IBU haftet nicht für Nachteile, die dem Deklarationsinhaber im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung einer EPD oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen erwachsen.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 IBU-Mitgliedschaft

Die Veröffentlichung einer EPD im IBU-Programm setzt die Mitgliedschaft des Herstellers bzw. des Inhabers der EPD beim IBU voraus. Die Mitgliedschaft ist in den Vereinsstatuten geregelt.

9.2 Gebühren des Programmbetreibers

Die Kostensätze für die Leistungen seitens des Programmbetreibers werden vom Programmbetreiber veröffentlicht.

Das IBU behält sich vor, nachträgliche Änderungen an bereits veröffentlichten EPDs nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

9.3 Vermeidung von Missbrauch von Programm und Logo

Es gelten die allgemein gültigen Gesetze zum Schutz des intellektuellen Eigentums sowie die in der Zeichensatzung des IBU getroffenen Regelungen. Wenn der Programmbetreiber von Missbrauch in Bezug auf Programm und/oder Logo erfährt, muss er dies gemäß Satzung verfolgen.

Das IBU veröffentlicht Informationen über den Missbrauch der vom IBU vergebenen EPD sowie der Vereinszeichen auf seinen Internetseiten, unter der Rubrik "News".

- Bei Verstößen gegen die Regeln des IBU-Programms und/oder bei fehlerhaften EPDs ist ein jederzeitiges Zurückziehen und/oder Korrektur der EPD durch das IBU möglich. Das IBU behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen EPDs vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des Deklarationsinhabers.

9.4 Verstöße gegen die Programmregeln und maßgebende Dokumente

Das IBU ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Deklarationsinhabers gegen die Programmregeln und maßgebenden Dokumente zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung der EPD nach Punkt 8.4, eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25.000,- für jeden Verstoß vom Deklarationsinhaber zu verlangen.

Dies gilt insbesondere

- bei widerrechtlicher Benutzung von EPDs oder
- bei unzulässiger Werbung mit EPDs und den Zeichen des IBU

Darüber hinaus behält sich das IBU vor, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bestehende EPDs für ungültig zu erklären, sobald das IBU aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die Programmordnung,

Satzung, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers als erschüttert ansehen muss.

Kommt der Deklarationsinhaber den Verpflichtungen gemäß Punkt 6.8 nicht nach, so kann das IBU von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehört z.B. Informieren der interessierten Öffentlichkeit zur Schadensminimierung im Markt.

Die IBU behält sich vor, vom Auftraggeber den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die PCR-Anleitungstexte, AGB, Satzung oder die Allgemeine Programmanleitung entstehen.

Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:

- erforderliche Recherchen,
- Stellungnahmen der Verifizierer
- Einbringen der Fragestellung in den SVR und dortige Entscheidungsfindung

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden vom IBU nach Aufwand berechnet.

9.5 Einsprüche und Beschwerden

Ein Einspruch ist das Verlangen eines Auftraggebers gegenüber dem IBU, Verifizierungsentscheidungen zu überprüfen.

Eine Beschwerde ist der Ausdruck der Unzufriedenheit des Auftraggebers gegenüber dem IBU bezüglich dessen Tätigkeiten.

Bei der Geschäftsführung des IBU kann gegen Verifizierungsentscheidungen nur schriftlich Einspruch oder Beschwerde eingelegt werden.

Das IBU wird bei Einsprüchen eine schriftliche Begründung für die Entscheidung geben. Ist die gegebene Begründung für den Auftraggeber nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Geschäftsführung des IBU, steht dem Auftraggeber der Rechtsweg offen.

9.6 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das IBU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Erfüllung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist ausgeschlossen.

Diese vorgenannte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung, soweit ein Schaden auf Arglist, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der gesetzlichen Vertreter des IBU oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung das IBU eine Garantie übernommen hat oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet das IBU auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Auch ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und

vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der im vorherigen Absatz genannten Fälle gegeben ist.

Die Haftung des IBU ist pro Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR begrenzt.

Das IBU haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unrichtigkeiten bei der Übertragung der, der Verifizierung zugrunde liegenden Daten entstehen. Die Haftung des IBU ist ferner für den Fall ausgeschlossen, dass der Auftraggeber nicht rechtmäßiger Inhaber sämtlicher zur Verifizierungsprüfung an das IBU überlassener Unterlagen und Informationen ist und diese nicht frei von Rechten Dritter sind.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.7 Inkrafttreten und Pflege dieses Dokumentes

Dieses Dokument tritt mit der Zustimmung des Vorstandes des IBU und des SVR am 1. November 2015 in Kraft..

Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Die Pflege dieses Dokumentes obliegt der Geschäftsstelle des IBU. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des IBU und des SVR.

Das Detail im Fokus.
Das Ganze im Blick.

